



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der **Landesregierung** - Minister für Finanzen und Energie

—
**Reform des Länderfinanzausgleichs
Kaufkraftunterschied zwischen westdeutschen und ostdeutschen Ländern**

1. Wie hoch ist der derzeitige Kaufkraftunterschied zwischen ostdeutschen und westdeutschen Ländern?
2. Welche Bereiche tragen im wesentlichen zu diesem Kaufkraftunterschied bei?

Der Begriff der „Kaufkraft“ wird in der Fachliteratur in Abhängigkeit von der jeweiligen ökonomischen Fragestellung unterschiedlich definiert. Von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der amtlichen Statistik wird eine Größe „Kaufkraft“ - sieht man von der Ermittlung von Kaufkraftparitäten im Rahmen der nationalen Gesamtrechnungen zum Zweck internationaler Vergleiche ab - nicht ermittelt.

3. Inwieweit ist bei den bisherigen Verhandlungen zwischen den Ländern zur Reform des Länderfinanzausgleichs die unterschiedliche Kaufkraft berücksichtigt worden?

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Länderfinanzausgleich vom 11.11.1999 noch einmal ausdrücklich feststellt, ist „Vergleichsgegenstand des angemessenen Ausgleichs gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG die Finanzkraft der Länder. Diese umfaßt grundsätzlich alle Finanzmittel, die ein Land zu haushaltspolitischen Gestaltungen befähigen ...“. Kaufkraftaspekte sind in den bisherigen Verhandlungen zur Reform des Länderfinanzausgleichs nicht diskutiert worden.